

1. PLANZEICHEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. BauNVO)

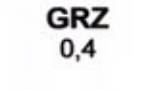
1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Sondergebiet 1 Läden

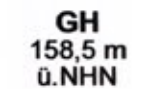


Sondergebiet Läden (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
Das **SO1_{Läden}** dient der Unterbringung von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben für die Ortsstellerversorgung.
Allgemein zulässig sind:
1.) Lebensmittelvollversorger.....bis zu 1.400 m² Verkaufsfläche
2.) Einzelhandelsbetriebe.....bis zu 300 m² Verkaufsfläche
mit nachfolgend genannten Sortimenten:
Lebensmittel, Nahrungsmittel- und Genussmittel, Getränke, Back- und Konditoreiwaren, Drogeriewaren, Parfümerie- und Kosmetikartikel, Reformwaren, Pharmazeutika (Apotheken), Papier, Bürobedarf, Schreibwaren; Zeitungen/Zeitschriften; Blumen; Tierfutter; Unterhaltungselektronik, Computer, Elektrohaushaltswaren; Textil- und Schuttwaren.

Die **Gesamtverkaufsfläche** wird auf maximal 1.700 m² (inkl. der Vorkassenzonen) festgesetzt. Die Verkaufsflächen umfassen nicht die erforderlichen Nebenräume.



Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird für das **SO1_{Läden}** auf 0,4 festgesetzt. Die zulässige GRZ von 0,4 darf für die Herstellung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,9 überschritten werden.

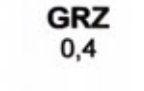


Höhe der baulichen Anlagen (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO) in Meter über Normalhöhennull (NHN)
Die Höchstgrenzen der Gebäudehöhen werden im **SO1_{Läden}** auf 158,5 m ü. NHN festgesetzt.
Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher Anlagen sind die angegebenen Höhen über Normalhöhennull (NHN). (Vgl. auch Hinweis Ziff. 4.7)

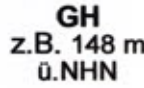
1.1.2 Sondergebiet 2 Läden



Sondergebiet Läden (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
Innerhalb des **SO2_{Läden}** ist ein Getränkemarkt mit einer Verkaufsfläche von maximal 700 m² zulässig. Die Verkaufsflächen umfassen nicht die erforderlichen Nebenräume.



Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO)
Die maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird für das **SO2_{Läden}** auf 0,4 festgesetzt. Die zulässige GRZ von 0,4 darf für die Herstellung von Stellplätzen mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,9 überschritten werden.



Maximale Gebäudehöhe (§ 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauNVO) in Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN)
Im **SO2_{Läden}** wird die Höchstgrenze der Gebäudehöhe auf 148,0 m ü. NHN festgesetzt. Ausgenommen hiervon wird ein Bereich von 12 m Länge, gemessen von der Eschwegstraße, in Richtung Wolfsangerstraße, in dem die max. Gebäudehöhe von 144,50 m NHN einzuhalten ist.
Bezugspunkt für die maximale Höhe baulicher Anlagen sind die angegebenen Höhen über Normalhöhennull (NHN). (Vgl. auch Hinweis Ziff. 4.7)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 20 Abs. 1 BauNVO)
Im **SO2_{Läden}** wird gem. § 16 Abs. 4 BauNVO ein Vollgeschoss als Höchstgrenze festgesetzt.

1.2. Bauweise, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
In den **SO1_{Läden}** wird die offene Bauweise festgesetzt.



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)
Überschreitung der Baugrenze (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
Im **SO1_{Läden}** wird oberhalb des ersten Vollgeschosses auf einer Länge von 11,80 m ein Überschreiten der straßenseitigen Baugrenze (Auskragung auf den öffentlichen Gehweg der Straße Wolfsgraben) bis zu einer Tiefe von 2,15 m zugelassen. (Siehe Vermaßung im Plan.) Die lichte Höhe muss mindestens 4,00 m betragen.

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugeniet	
Bauweise	max. Vollgeschosse
Grundflächenzahl max. Überbauung für Stellplätze, Zufahrten, Nebenanlagen	max. Verkaufsfläche
max. Gebäudehöhe (GH über Normalhöhennull)	Dachform Dachneigung

1.3. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)



Erhalt von Laubbäumen
Die im Plan dargestellten Laubbäume sind mit ihren Baumscheiben zu pflegen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Insbesondere sind die vorhandenen, nach Hessischem Denkmalschutzgesetz geschützten, Bäume zu erhalten. Ist die Inanspruchnahme einer dieser geschützten Bäume unumgänglich, muss beim Kulturamt der Stadt Kassel eine Genehmigung eingeholt werden.



Anpflanzen von Laubbäumen
Die im Plan zeichnerisch dargestellten Laubbäume sind als Hochstamm (Mindestqualität: 3xv, STU 14/16 cm) in einer unbefestigten Baumscheibe zu pflanzen, dauerhaft zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen.
Von der zeichnerisch festgesetzten Lage der Bäume kann abgewichen werden, wenn dies aus technischen oder verkehrlichen Gründen erforderlich ist, die Gesamtzahl eingehalten wird und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Anpflanzungen sind spätestens in der Planperiode nach der Fertigstellung der baulichen Anlagen abzuschließen.

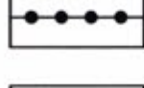
1.4 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze
Zweckbestimmung: Ebenerdige Stellplätze
Im räumlichen Geltungsbereich sind innerhalb der nicht überbaubaren Fläche Stellplätze nur in den dafür ausgewiesenen Flächen zulässig.

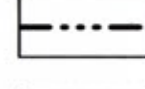


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs. 5 BauNVO)



Ein- und Ausfahrtbereich
Ein-/Ausfahrten sind nur in den gekennzeichneten Bereichen zulässig.

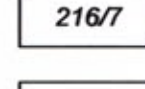
1.5 Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme



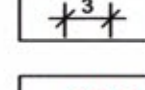
Flurgrenze



Flurstücksgrenze



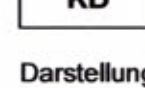
Flurstücksnummer



Vermaßung in Metern



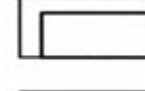
Höhenbezugspunkt (Bestand)



Kultur- und Gartendenkmal - 7.000 Eichen gem. Hess. Denkmalschutzgesetz

Darstellungen außerhalb des Geltungsbereiches sind, mit Ausnahme der Nutzungsschablone, nur nachrichtlich.

1.6 Zeichnerische Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)



Gebäude (Bestand)



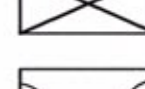
Gebäude (Planung)



Eingang



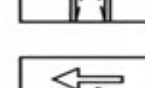
Pkw-Stellplätze



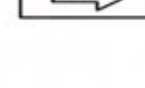
Überdachung / Einhausung



Zufahrt/Umfahrung



Rampe



Ein- und Ausfahrt

2. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN OHNE PLANZEICHEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

2.1 Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO)
Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

2.2 Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
Die zur Versorgung des Gebietes notwendigen Versorgungsleitungen (Strom, Telekommunikation) sind unterirdisch zu verlegen.

3. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 HBO)

3.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

3.1.1 Dachform / Dachneigung
Im **SO2_{Läden}** ist als Dachform ein als Ziegeldach ausgeführtes Satteldach mit einer max. Neigung bis 38° zulässig. Ausgenommen hiervon ist der Gebäudeteil der Anlieferung, der mit einem Flachdach auszuführen ist.

3.1.2 Fassadengestaltung
Im **SO2_{Läden}** sind als Fassadenmaterial zulässig: verputzte, gestrichene Wandflächen, Metall-Glas-Konstruktionen bzw. Metall-Kunststoff-Konstruktionen.

3.2 Stellplätze (§ 81 Abs. 1 Nr. 4 HBO)

3.2.1 Insgesamt sind 76 Pkw-Stellplätze und 15 Fahrradabstellplätze mit wasserdurchlässigem Oberflächenmaterial herzustellen. Die Gestaltung und Größe der zu errichtenden Stellplätze hat nach der jeweils gültigen Stellplatz- und Ablossetzung der Stadt Kassel zu erfolgen. Von den Stellplätzen müssen drei behindertengerecht mit einer Länge von 5 m und einer Breite von 3,50 m angelegt werden.
Entlang der nordwestlichen Geltungsbereichsgrenze dürfen sechs ebenerdige Stellplätze an die östliche Grundstücksgrenze des Flurstückes Nr. 218/3 gebaut werden (siehe Planeintrag).

3.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen (§ 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO)

3.3.1 Die Oberflächenbefestigung von Zufahrten und Umfahrungen ist mit Betonsteinpflaster und /oder Asphalt auszuführen.

3.3.2 Im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind mindestens 740 m² Grünflächen anzulegen und zu unterhalten. Angerechnet werden alle Pflanz-, Einsaat- und Sukzessionsflächen.

4. HINWEISE

4.1 Baumschutzsatzung
Beim Abbruch des Wohnhauses, der Neuerrichtung des Getränkemarktes und Vergrößerung des Marktingangs sind die Regelungen der Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Kassel zu beachten

4.2 Baustat
Im nördlichen Teil von Flurstück Nr. 216/7 ist im Einfahrtbereich Wolfsangerstraße eine Baustat für eine Zufahrt zugunsten des Flurstückes 216/6 eingetragen.

4.3 Bodendenkmäler
Treten bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und sonstige Funde (z.B. Scherben, Steingeräte, Skelette etc.) zu Tage, so ist gemäß § 19 und § 20 DStG das Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Vor- und Frühgeschichte, Außenstelle Marburg, Ketzerbach 11, 35037 Marburg, unverzüglich zu informieren. Die Arbeiten sind vorübergehend einzustellen. In zu erteilende Baugenehmigungen ist die Anzeigepflicht gemäß § 20 DStG aufzunehmen.

4.4 Bombenabwurfgebiet
Die Flächen des Geltungsbereiches liegen innerhalb eines Bombenabwurfgebietes. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden. In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abbrucharbeiten sind keine Kampfmittelräumaßnahmen notwendig. Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, ggf. nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen. Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen. (Weitere Anweisungen siehe in der Begründung zum Bebauungsplan.)

4.5 Durchführung und Erschließungsvertrag
Vegetationstechnisch durchzuführende Maßnahmen haben entsprechend der DIN 18915 (Bodenarbeiten), DIN 18916 (Pflanzen und Pflanzarbeiten), DIN 18917 (Rasen- und Saatarbeiten), DIN 18919 (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen) und DIN 18920 (Schutz von Bäumen zu erfolgen).

4.6 Durchführungs- und Erschließungsvertrag
Der Durchführungs- und Erschließungsvertrag vom 01.01.2012 ist Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. VI/12 "Sondergebiet Läden - Fuldatalstraße" der Stadt Kassel. Die in ihm getroffenen Regelungen sind für den gesamten Geltungsbereich gültig.

4.7 Geländehöhe
Die tatsächliche Geländeoberfläche im Geltungsbereich liegt zwischen 138,95 m ü. NHN und 145,33 m ü. NHN.

4.8 Grundstücksentwässerung
Entsprechend der geltenden Abwassersatzung der Stadt Kassel muss beim Kasseler Entwässerungsbetrieb rechtzeitig ein Entwässerungsantrag zur Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage eingereicht werden.

4.9 Niederschlagswasser
Bei der Behandlung von Niederschlagswasser und zur Bemessung von Rückhaltungen wird auf das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 bzw. ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 117 sowie bezüglich einer Versicherung auf das ATV-DVWK-Arbeitsblatt A 138 hingewiesen.
Für die Versicherung bzw. Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Ein entsprechender Antrag ist bei der Unteren Wasserbehörde, Stadt Kassel, Obere Karlstraße 15, zu stellen. Planung und Umfang der vorzulegenden Antragsunterlagen sind vorher mit der Wasserbehörde abzustimmen.

4.10 Stellplatzsatzung
Größe und Gestaltung der erforderlichen Stellplätze und Garagen richten sich nach der "Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung)" der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung.

4.11 Versorgungsleitungen
Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Insbesondere sind Befehlplätzen so durchzuführen, dass keine Gefährdung der Versorgungsleitungen entsteht.
Die Umverlegung bzw. Beseitigung vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist rechtzeitig mit den betroffenen Versorgungsunternehmen abzustimmen.

4.12 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Mit dem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger ein mit der Stadt Kassel abgestimmtes Werkbekenntnis durchzuführen.

4.13 Werbeanlagen
Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von dem "Kunstwerk 7000 Eichen" betroffen.

Abgestimmt mit dem Umwelt- und Gartenamt Kassel, 01.11.2012 gez. Spangenberg	Abgestimmt mit dem Beirat 7000 Eichen Kassel, 01.11.2012 gez. Spangenberg
--	---

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475).

Hessische Bauordnung (HBO) vom 15. Januar 2011 (GVBl. I S. 46), zuletzt geändert am 26. April 2011 (GVBl. I S.180).

Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), in Kraft getreten am 24. Dezember 2010.

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010 (GVBl. S. 629), in Kraft getreten am 29. Dezember 2010.

Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 319).

Hessisches Gesetz über das öffentliche Vermessungs- und Geoinformationswesen (HVG) vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert am 6. Oktober 2010 (GVBl. I S. 313, 319).

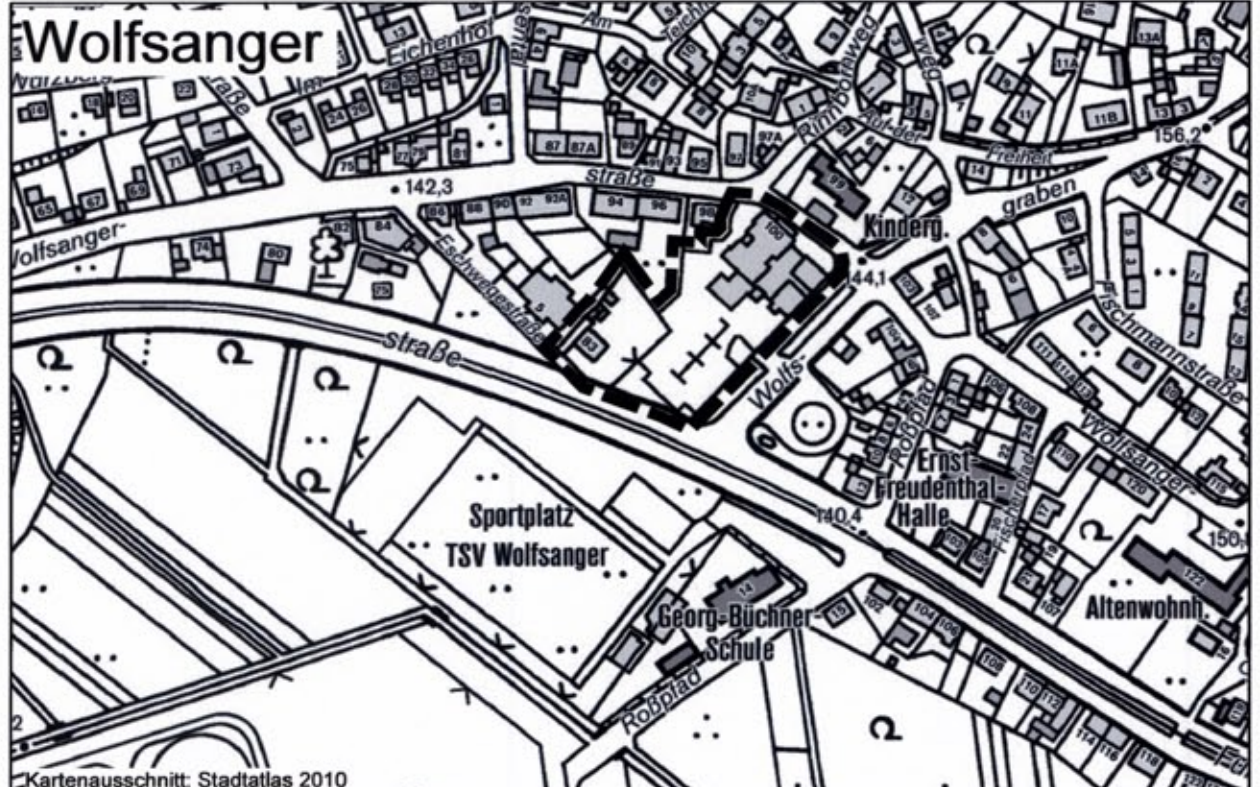
Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutzgesetz) in der Fassung vom 05. September 1986 (GVBl. I S. 262), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 291).

Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kassel (Baumschutzsatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Satzung zur Herstellung, Ablösung und Gestaltung von Stellplätzen und zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Stellplatzsatzung) der Stadt Kassel in ihrer jeweils gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE (beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)

Planunterlagen hergestellt, nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden Kartenwerk durch das Vermessungsbüro Buck (Zuständigkeit nach § 15 (2) Nr. 1 HVG).	Aufgestellt, Kassel, 28.10.2011 Der Magistrat gez. Barthel Stadtrat gez. Spangenberg Ltd. Baudirektor
Kassel, den 26.08.2011 Vermessungsbüro Buck gez. Buck Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur	Kassel, 28.10.2011 Der Magistrat gez. Barthel Stadtrat gez. Spangenberg Ltd. Baudirektor
Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des BauGB am 27.02.2012.	Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 12.03.2012 bis einschließlich 13.04.2012
Kassel, 01.03.2012 Die Stadtverordnetenversammlung gez. Friedrich Stadtverordnetenvorsteherin	Kassel, 09.03.2012 Der Magistrat gez. Nolda Stadtrat
Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB vom 12.03.2012 bis einschließlich 13.04.2012. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 54 vom 03.03.2012.	Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen in der Zeit vom 12.03.2012 bis einschließlich 13.04.2012.
Kassel, 16.04.2012 Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz gez. Lindemann Techn. Angestellter 215	Kassel, Der Magistrat Stadtrat
Hat erneut öffentlich ausgelegen gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vom 12.03.2012 bis einschließlich 13.04.2012. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. vom 03.03.2012.	Der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen wurde am 27.08.2012 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Kassel, Stadtplanung, Bauaufsicht und Denkmalschutz Techn. Angestellter	Kassel, 24.09.2012 Der Magistrat Die Stadtverordnetenversammlung Stadtrat
AUSFERTIGUNG Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, wird hiermit ausfertigt.	
Kassel, Der Magistrat Oberbürgermeister	
Der von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossene Bebauungsplan ist, gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, ortsüblich bekannt zu machen.	Der Satzungsbeschluss wurde bekannt gemacht in der Stadtausgabe Kassel der Hessisch-Niedersächsischen Allgemeinen Nr. 75 vom 01.10.2012. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft gesetzt worden.
Kassel, 06.09.2012 Der Magistrat Oberbürgermeister 215	Kassel, 24.09.2012 Der Magistrat Stadtrat



Vorhabenbezogener Bebauungsplan
Nr. VI/12
"Sondergebiet Läden - Fuldatalstraße"

Maßstab: 1 : 500 Datum: 30.05.2012